

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 112

Diez, Freitag, den 12. November 1920.

60. Jahrgang.

L. 6629.

Diez, den 1. November 1920.

Bekanntmachung.

Der Fleischbeschauer Göth in Becheln und der Fleisch- und Trichinenschauer Minor in Bergnassau-Scheuern sind von ihren Aemtern zurückgetreten.

Ich habe daher die Ausübung der Fleisch- und Trichinenschau in den Gemeinden Becheln, Schweighausen und Sulzbach, sowie auf den Höhen Buchenberg und Buchholz (Kreis St. Goarshausen) dem neuernannten Fleisch- und Trichinenschauer Julius Hofmann in Becheln und die Gemeinden Bergnassau-Scheuern, Dienethal und Mißberg dem Fleisch- und Trichinenschauer Karl Schmidt in Nassau übertragen.

Die Herren Bürgermeister der genannten Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Der Landrat: J. B. Scheuerra.

J-Nr. II. 13 285.

Diez, den 2. November 1920.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Christian Schulz in Nassau beabsichtigt auf seinem Grundstück Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 38/129 oer Gemarkung Nassau ein

Schlachthaus

zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Am tlichen Kreisblattes an gerechnet, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei mir einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen das Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und der Plan der Anlage liegen während der angegebenen Zeit hier im Kreisgebäude, Luisenstraße, zur Einsicht offen.

Zur Erörterung etwa erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Montag, den 22. November ds. Js.,
vormittags 8 Uhr,

in meinem Amtszimmer, Luisenstraße, anberaumt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen begonnen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. J. B.: Scheuerra.

Polizeiverwaltung

zum Schutze des Maulwurfs.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird nach Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet:

Einziger Paragraph.

Der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unterliegt, wer Maulwürfe fängt oder tötet oder in öffentlichen Ankündigungen sich zur Abnahme von Maulwürfen

oder Maulwurfsfellen erbieht oder zu ihrem Angebot auffordert.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Fang oder das Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Uebersflutungen dienen.

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bestimmten Personen den Fang von Maulwürfen auch an anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Orten durch Erteilen eines schriftlichen Erlaubnischeines auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu gestatten, wenn ein besonderes landwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1920.

Der Regierungspräsident.

I. 7903.

Diez, den 3. November 1920.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger werden ersucht, sich die Durchführung der Verordnung angelegen sein zu lassen.

Der Landrat J. B.: Scheuerra.

I. 8030.

Diez, den 3. November 1920.

Bekanntmachung.

Die f. St. in den Gemeinden Altdiez, Gückingen und Gahnstätten sowie in dem Gehöft des Landwirts Meurer in Bad Ems festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 8081.

Diez, den 5. November 1920.

An die Ortspolizeibehörden

Auf die in Nummer 44 des Regierungs-Am ttsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 2. 9. 20, III. 11604, betreffend Zulassung von Aethylenschweißapparaten der Firma Autogenwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kallennordheim (Rhöna) mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Landrat J. B.: Scheuerra.

I. 6619.

Diez, den 4. November 1920.

Bekanntmachung.

Die unter der Schaffherde der Gemeinde Attenhausen f. St. festgestellte Räude ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat J. B. Scheuerra.

J-Nr. III. 13 242.

Berlin W. 9, den 30. Sept. 1920.

Die verfassungsgebende preussische Landesversammlung hat am 21. September 1920 auf den Antrag ihres Handels- und Gewerbe Ausschusses, Druckfache Nr. 2110, beschlossen, die preussische Staatsregierung um folgendes zu ersuchen:

Die nach der Verordnung vom 25. Juli 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Gesetz. S. 155 und Reichs-Gesetzbl. S. 860) zuständigen Behörden sind anzuweisen:

a) bei der Erteilung und Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers die Bedürfnisfrage ernstlich zu prüfen,

